



# **Satzung**

## **des Fördervereins der Schlossbergschule**

### **Gauangelloch e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 12. Mai 1998 gegründete Verein führt den Namen  
**Förderverein der Schlossbergschule Gauangelloch.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leimen-Gauangelloch. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, mithin vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. <sup>3</sup>Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schlossbergschule Gauangelloch und die Pflege des Kontaktes zwischen den Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule etwa in Form
  1. der Beschaffung von Mitteln für die sachliche und personelle Ausstattung der Schlossbergschule Gauangelloch,
  2. der Förderung einzelner Unterrichtsvorhaben, insbesondere innovativer Projekte,
  3. der finanziellen, sachlichen und personellen Unterstützung von Veranstaltungen der Schlossbergschule Gauangelloch sowie
  4. der Gewährung einmaliger Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>4</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. <sup>2</sup>Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus, die der Textform bedarf und über deren



Annahme der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. <sup>2</sup>Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (3) <sup>1</sup>Wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. <sup>2</sup>Eine bestehende Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied. <sup>3</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ungeachtet dessen haben sie aber dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod des Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung;
  2. Austritt aus dem Verein; der Austritt kann ohne Frist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Textform;
  3. Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt;
  4. förmlichen Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Verein oder dessen Ansehen schädigt, in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet oder ein sonstiger wichtiger, in der Person eines Mitglieds liegender Grund die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar macht; vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Festsetzung des jährlichen Beitrags wird der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen; ein Mindestjahresbeitrag wird nicht festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Der Beitrag wird grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen. <sup>2</sup>Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, können dadurch entstehende Kosten dem Mitglied auferlegt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern, darunter einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
- (2) <sup>1</sup>Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag oder einem Geldwert bis zu 1.000 € verpflichten, sowie bei Abgabe und Entgegennahme sonstiger rechtserheblicher Erklärungen ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzelvertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über einen Betrag oder einen Geldwert von mehr als 1.000 € verpflichten, sind der erste



Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur gemeinsam zur Vertretung befugt.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
- (4) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. <sup>2</sup>Er bleibt bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstands im Amt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann für die Restdauer von den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ein Ersatzmitglied bestimmt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. <sup>2</sup>Der geschäftsführende Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>3</sup>Er hat die diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- (7) Die Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schulleiter der Schlossbergschule Gauangelloch sowie dem Vorsitzenden des Elternbeirats der Schlossbergschule Gauangelloch.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. <sup>2</sup>Sie wird vom ersten Vorsitzenden in Absprache mit dem erweiterten Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. <sup>2</sup>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch zwingendes Recht oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. <sup>3</sup>Über Satzungsänderungen entscheidet



die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, wenn auch eine zuvor durchgeführte Stichwahl kein anderes Wahlergebnis erbracht hat. <sup>5</sup>Über die Form der Abstimmung oder Wahl entscheidet der Versammlungsleiter. <sup>6</sup>Die Abstimmung oder Wahl muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Kassenführung ist jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Der Rechnungsprüfer darf dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung übertragen wird.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Leimen zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung an der Schlossbergschule Gauangelloch.